

II-6794 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3405 IJ

1992-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Kollegen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend die Firma "Austria Camping Sport G.m.b.H." (ACAMP), Vorchdorf

Im Jahr 1984 ist der Geschäftsführer der damals zur verstaatlichten VEW gehörenden "Austria Camping Sport G.m.b.H." (ACAMP), Vorchdorf, Ing. Ludwig Steiner, nach einer Revision durch die VEW fristlos entlassen worden. In der Folge kam es auch zu einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wels, die mit dem Verdacht der Veruntreuung und des Mißbrauchs der Stellung als Geschäftsführers begründet wurde. Laut Zeitungsmeldungen wurde dem Ex-Geschäftsführer im Revisionsbericht ein Schaden von mehreren Millionen Schilling zur Last gelegt.

Laut einem Bericht der Oberösterreichischen Nachrichten vom 30.3.1992 sind die Zivilprozesse, die in der Folge zwischen der Konzernmutter, der VEW, bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin, der VOEST-Alpine Stahl AG, einerseits und dem 1984 entlassenen Geschäftsführer der Firma ACAMP, Ing. Ludwig Steiner, andererseits anhängig gemacht wurden, nach einer Dauer von mehr als 6 Jahren durch einen Vergleich bereinigt worden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie hoch waren die Ansprüche, welche die VEW, bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die VOEST-Alpine Stahl AG, gegen den früheren Geschäftsführer der ACAMP, Herrn Ing. Steiner, gerichtlich geltend gemacht haben?

- 2) Auf welche rechtlichen Qualifikationen wurden diese Ansprüche gestützt?
- 3) Wie lange hat das Gerichtsverfahren gedauert?
- 4) Wie hoch sind die tarifmäßigen Kosten der Rechtsvertretung der VEW und ihrer Rechtsnachfolgerin, der VOEST-Alpine Stahl AG, in Summe?
- 5) Wer hat diese Kosten zur Zahlung übernommen?
- 6) Welchen Inhalt hat der zwischen der VOEST-Alpine Stahl AG einerseits und Herrn Ludwig Steiner andererseits abgeschlossene Vergleich?
- 7) Wer wird in wirtschaftlicher Betrachtungsweise durch den Anspruchsverzicht der VOEST-Alpine Stahl AG geschädigt?

/fpc203/oewvacamp.gug